

RICHTLINIE der Landesapothekerkammer Hessen für Rezeptsammelstellen,

veröffentlicht in der PZ Nr. 42/3264, S. 90 und DAZ Nr. 42/4267, S. 83.

Die Landesapothekerkammer Hessen ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 24.04.1986, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. November 1987, zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen zur Unterhaltung von Rezeptsammelstellen.

§ 1 Voraussetzungen

Eine Rezeptsammelstelle im Sinne von § 24 der Apothekenbetriebsordnung ist jede Einrichtung, die dem Sammeln von Verschreibungen dient. Die Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle wird auf Antrag erteilt, wenn

- diese Einrichtung der Arzneimittelversorgung abgelegener Orte oder Ortsteile dient,
- sie im Sinne einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung erforderlich ist,
- der Apothekenleiter¹ zuverlässig ist.

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis muss spätestens 8 Wochen vor Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraums bei der Landesapothekerkammer Hessen eingegangen sein.

1. Abgelegenheit

- a) Ein Ort oder Ortsteil gilt als abgelegen, wenn die Straßen-Entfernung zwischen Ortsmittelpunkt und der nächstgelegenen Apotheke mindestens 6 Kilometer beträgt.
- b) Ein Ort oder Ortsteil gilt nicht als abgelegen, wenn die Straßen-Entfernung zwischen Ortsmittelpunkt und der nächstgelegenen Apotheke weniger als 3 Kilometer beträgt.
- c) Bei einer Entfernung zwischen 3 km und 6 km hängt die Bewertung der Abgelegenheit von den öffentlichen Verkehrsverbindungen ab. Besteht montags bis freitags vormittags und nachmittags sowie samstags vormittags einmal die Möglichkeit, Arzneimittel innerhalb ca. einer Stunde durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu beschaffen, ist die Abgelegenheit zu verneinen.

2. Erforderlichkeit

- a) Ist ein Ort oder Ortsteil als abgelegen im Sinne von Absatz 1 anzusehen, so folgt daraus grundsätzlich die Erforderlichkeit für eine Rezeptsammelstelle.
- b) In Ausnahmefällen ist die Erforderlichkeit zu verneinen, wenn eine ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung auch ohne Rezeptsammelstelle sichergestellt ist.

3. Zuverlässigkeit

Zuverlässig ist ein Antragsteller, wenn keine Tatsachen vorliegen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit die Annahme rechtfertigen, dass er nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung der Bevölkerung über die beantragte Rezeptsammelstelle bietet.

§ 2 Verfahren bei mehreren Anträgen

1. Die Arzneimittelversorgung eines Ortes oder Ortsteils ist mit einer Rezeptsammelstelle sichergestellt.
2. Liegen für eine Rezeptsammelstelle mehrere Anträge vor, so sind unabhängig vom Zeitpunkt des Antragsingangs alle Anträge zu berücksichtigen, soweit sie gleichwertig sind und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 vorliegen.
3. Gleichwertig sind die Anträge derjenigen Apothekenleiter, deren Apotheke nicht mehr als drei Straßen-Kilometer weiter von dem Ort der Rezeptsammelstelle (Ortsmittelpunkt) entfernt liegen, als die Apotheke desjenigen Mitbewerbers, die der Rezeptsammelstelle am nächsten gelegen ist.

¹ Diese Richtlinien verwenden zur besseren Übersicht durchgängig die männliche Bezeichnung. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

4. Bei mehreren Erlaubnissen für eine Rezeptsammelstelle hat eine Wechselregelung zu erfolgen, wobei der Wechselzeitraum im Regelfall 6 Monate betragen soll.
5. Die Reihenfolge der Bedienung wird durch einvernehmliche Regelung der beteiligten Apothekenleiter bestimmt und ist der Kammer innerhalb der von dieser im Genehmigungsbescheid gesetzten Frist mitzuteilen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt keine entsprechende Mitteilung bei der Kammer ein, so legt diese die Reihenfolge durch Losentscheid fest.

§ 3 Betrieb der Rezeptsammelstelle

1. Der Apothekenleiter ist für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Rezeptsammelstelle verantwortlich. Er haftet für die sorgfältige Auswahl und Überwachung der von ihm beauftragten Personen und für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Einrichtung.
2. Die Verschreibungen müssen in einem verschlossenen Behälter gesammelt werden, auf dem deutlich sichtbar der Name und die Anschrift der Apotheke sowie die Abholzeiten angegeben sind. Auf oder unmittelbar neben dem Behälter ist ein deutlicher Hinweis darauf anzubringen, dass die Verschreibung mit dem Namen, Vornamen und mit der vollständigen Anschrift des Empfängers zu versehen ist. Der Behälter muss zu den auf ihm angegebenen Zeiten durch einen Boten geleert werden. Der Bote muss zum Personal der Apotheke gehören.
3. Die verschriebenen Arzneimittel sind in der Apotheke für jeden Empfänger getrennt zu verpacken und mit dessen Namen, Vornamen und vollständiger Anschrift zu versehen. Sollten sie nicht abgeholt werden, sind sie dem Empfänger in zuverlässiger Weise auszuliefern. Die Auslieferung hat in der Regel durch einen Boten zu erfolgen.
4. Die Bedienung der Rezeptsammelstelle hat montags bis freitags mindestens einmal vormittags und einmal nachmittags sowie samstags einmal vormittags zu erfolgen.
5. Rezeptsammelstellen dürfen nicht in Gewerbebetrieben (z. B. Einzelhandelsgeschäften, Gaststätten, Kiosk, Tankstellen, etc.) oder bei Angehörigen der Heilberufe unterhalten werden.
6. Im Falle einer Wechselregelung haben sich die Apothekenleiter, die die Rezeptsammelstelle turnusmäßig nicht beliefern, jeglicher Maßnahmen zu enthalten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Durchführung der Rezeptsammelstelle führen könnten. Bei wechselweiser Unterhaltung der Rezeptsammelstelle soll der Rezeptsammelkasten stets am gleichen Ort angebracht sein.

§ 4 Information bei neuer Rezeptsammelstelle

Wird für einen Ort oder Ortsteil erstmalig eine Rezeptsammelstelle beantragt, so kann die Kammer die für eine Erlaubniserteilung in Frage kommenden weiteren Apothekenleiter hiervon in Kenntnis setzen.

§ 5 Änderung der Verhältnisse

1. Der Apothekenleiter hat jede Änderung hinsichtlich der Rezeptsammelstelle unverzüglich der Kammer schriftlich anzuzeigen.
2. Bei einem Wechsel in der Leitung der Apotheke wird die Erlaubnis auf Antrag auf den neuen Apothekenleiter umgeschrieben.
3. Wird für einen Ort oder Ortsteil nach Erlaubniserteilung von einem weiteren Antragsteller eine Rezeptsammelstelle beantragt (z. B. nach erfolgter Neugründung), so kann dieser Antrag erst nach Ablauf der Genehmigungsperiode Berücksichtigung finden.

§ 6 Rücknahme, Widerruf

Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen bzw. widerrufen werden.

§ 7 Kosten

Für die Erteilung von Erlaubnissen sowie für die Ablehnung von Erlaubnis­anträgen werden Gebühren nach Maßgabe der Kostensatzung der Kammer erhoben.

§ 8 Aufhebung alter Richtlinien

Die von der Delegiertenversammlung am 13.08.1986 beschlossenen Richtlinien für Rezeptsammelstellen werden hiermit aufgehoben.